

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 183/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred A. [REDACTED],

[REDACTED] Str., K. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
 Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Senat hat die Sache am 14. November 1973 im öffentlichen Sitzungssaal des Bundesgerichtshofes in Berlin, Zimmer 10, verhandelt. Der Kläger hat sich durch seinen Rechtsanwalt [REDACTED] vertreten lassen. Der Senat hat die Sache am 14. November 1973 im öffentlichen Sitzungssaal des Bundesgerichtshofes in Berlin, Zimmer 10, verhandelt. Der Senat hat die Sache am 14. November 1973 im öffentlichen Sitzungssaal des Bundesgerichtshofes in Berlin, Zimmer 10, verhandelt.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden im Beruf als selbständiger Herren-Haßschneider wurde am 28. Dezember 1960 durch Vergleich über 40 000 DM Kapitalentschädigung geregelt. Am 27. September 1966 erklärte der Kläger die Anfechtung und wählte die Rente.

Das Kammergericht entnimmt die Voraussetzungen für das Wahlrecht den Vorschriften in Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss. Es verneint sie, weil dem Kläger schon nach bisherigem Recht die Rente im Zeitpunkt des Vergleichs seit 1. November 1953 zugestanden habe.

40

- 3 -

Das Berufungsurteil ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung RzW 1971, 351 überein.

Für eine Wiedereingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben Chiles und die Zumutbarkeit einer solchen Eingliederung später in Israel bieten die Feststellungen des Berufungsgerichts und der unsubstantiierte Vortrag des Klägers keinerlei Anhalt. Schon deshalb kommt es auf den Einwand der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Eingliederung ab, nicht an.

Mei

Henkel



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)